

Amtliche Mitteilungen

Datum 27. Mai 2013

Nr. 56/2013

Inhalt:

**Fachspezifische Bestimmung
für das Fach Bildungswissenschaften
im Masterstudium
für das Lehramt an Grundschulen
mit integrierter Förderpädagogik**

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2013

**Fachspezifische Bestimmung
für das Fach Bildungswissenschaften
im Masterstudium
für das Lehramt an Grundschulen
mit integrierter Förderpädagogik**

**der
Universität Siegen**

Vom 22. Mai 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die Universität Siegen die folgende Fachspezifische Bestimmung zur Prüfungsordnung vom 15. Mai 2013 (Amtliche Mitteilungen 34/2013) erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse
- § 3 Ziele des Studiums (und Berufsfelder) / Studieninhalte
- § 4 Auslandsaufenthalt
- § 5 Studiumumfang
- § 6 Modularisierung und Leistungspunkte
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Studienverlaufspläne
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Die Fachspezifische Bestimmung gilt zusammen mit der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen vom 15. Mai 2013 (Amtl. Mitteilung 34/2013) in der jeweils gültigen Fassung. Sie gilt für alle Studierenden, die sich nach In-Kraft-Treten der Bestimmungen in den Masterstudiengang im Lehramt an der Universität Siegen einschreiben.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Fremdsprachenkenntnisse

(1) Dieser Teilstudiengang baut auf dem Bachelorstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik auf. Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Universität oder nicht im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik an der Universität Siegen erworben haben, müssen Studien nachweisen, die dem Umfang der bildungswissenschaftlichen Studien des Bachelorstudiengangs des Lehramtes für Grundschulen mit integrierter Förderpädagogik an der Universität Siegen entsprechen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der fachliche Prüfungsausschuss der Bildungswissenschaften auf Antrag der Studierenden.

(2) Im Übrigen gilt § 4 der Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Universität Siegen.

§ 3

Ziele des Studiums (und Berufsfelder)/ Studieninhalte

Ziel des Master-Studiums ist die Erweiterung und Vertiefung der bildungswissenschaftlich relevanten Kompetenzen für den Lehrerberuf. Hierbei wird der Erwerb von wissenschaftlichem, professions- und schulformspezifischem Wissen verbunden mit der Einübung und Reflexion von Formen praktischen Könnens sowie mit der Auseinandersetzung mit berufsethischen Standards. Entsprechend orientiert sich das bildungswissenschaftliche Studium an den „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ der KMK vom 16.12.2004, am „Gesetz zur Reform der Lehrerbildung“ (LABG) des Landes NRW vom 12.5.2009 sowie der zugehörigen Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 18.06.2009.

§ 4

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht obligatorisch vorgesehen, wird allerdings empfohlen.

§ 5

Studienumfang

Das Fach Bildungswissenschaften ist obligatorischer Bestandteil im Masterstudium für das Lehramt. Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Fach Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik sind für das Lehramt an Grundschulen 21 Leistungspunkte, zzgl. 6 LP für die Begleitseminare zum Praxissemester zu erwerben (exklusive der Masterarbeit).

§ 6
Modularisierung und Leistungspunkte

Nr.	Modultitel			Empf. Fachsemester	SWS	LP	Voraussetzungen
M1 – Schule und Lehrberuf							
M1		2	1	2./4.	4	5	
1.1	Einführung in die Grundschulpädagogik	1		2.	2	1	
1.2	Themenbezogene Vertiefung	1		4.	2	2	
1.3	Modulabschlussprüfung: Klausur		1	4.		2	
M2 – Forschendes Lernen in der förderpädagogischen Schulpraxis der Förderschwerpunkte (FSP) ESE und LE / Praxissemester							
M2		4	1	2.&3.	6	16	
2.1	Vorbereitungsseminar	1		2.	2	3	
2.2	Begleitseminar und Nachbereitung	1		3.	1	4	
2.3	Forschungsprojekt	1		2.	1	3	
2.4	Begleitung Praxissemester durch ZfsL	1		3.	2	3	
2.5	Modulabschlussprüfung: Projektbericht		1	3.	-	2	
	Portfolioführung			2.	-	1	
M3 – Professionalisierung / Abschlussmodul							
M3		2	1	4.	4	6	
3.1	Workshop	1		4.	2	3	
3.2	Individuelle Vertiefung	1		4.	2	2	M2
3.3	Modulabschlussprüfung		1	4.		2	
MP – Masterarbeit							
MP	Masterarbeit mit förderpädagogischem Profil	-	1	4.	-	20	

§ 7

Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für den erfolgreichen Abschluss der einzelnen Module und die Vergabe von Leistungspunkten sind Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Studienleistungen dienen zur Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbstständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminardiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Prüfungsleistung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen.

(3) Für den Erwerb von 3 LP für eine Lehrveranstaltung einschließlich der Studienleistung sind insbesondere folgende Erbringungsformen der Studienleistungen vorgesehen:

1. Qualifizierte mündliche Teilnahme,
2. schriftlicher Test (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und schriftlicher Test im Antwortwahlverfahren) (ca. 30-45 Minuten),
3. Kurzreferat (ca. 15 Minuten),
4. kurze schriftliche Leistung (ca. 6-8 Seiten),
5. mündlicher Test (ca. 15 Minuten), Arbeitsproben und Portfolios, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher. Sofern für eine Studienleistung mehr oder weniger LP vergeben werden sollen, muss der Arbeitsaufwand entsprechend angepasst werden.

Fristen, Umfang und Form (sofern nicht eindeutig im Modulhandbuch geregelt) werden den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

(4) Für den Erwerb von Prüfungsleistungen sind im Umfang von 3 LP insbesondere folgende Erbringungsformen vorgesehen:

1. Hausarbeit (ca. 12-16 Seiten),
2. Schriftlich ausgearbeitetes Referat (ca. 8-12 Seiten),
3. Projektbericht (ca. 8-12 Seiten),
4. mündliche Prüfung (ca. 30-45 Minuten),
5. Klausur (auch elektronische Form der Leistungsfeststellung und Klausur im Antwortwahlverfahren, vgl. § 9 der Prüfungsordnung) (ca. 45-90 Minuten),
6. eine Kombination aus den genannten Erbringungsformen oder alternative Formen der Leistungsfeststellung, wobei die Arbeitsleistung eine der unter 1-5 aufgeführten Erbringungsformen nicht übersteigen darf.

Fristen, Umfang und Form (sofern nicht eindeutig im Modulhandbuch geregelt) werden den Studierenden zu Beginn des Semesters mitgeteilt.

Die Arbeitsleistung wird entsprechend der zu erwerbenden Leistungspunkte angepasst.

Modulabschlussprüfung im Modul M 2: Ein Teil der Prüfungsleistung bezieht sich auf das Modul, ein weiterer Teil hat einen direkten Bezug zum Praxissemester. Für jeden der beiden Prüfungsteile wird eine gesonderte Note vergeben. Die Note für den Prüfungsteil mit direktem Bezug zum Praxissemester geht, entsprechend den Vorgaben der Ordnung für das Praxissemester, in die Gesamtnote für das Praxissemester ein.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Für die Zulassung zur Masterarbeit sind keine fachbezogenen Voraussetzungen vorgesehen. Es wird jedoch empfohlen, die erforderlichen Kompetenzen aus den Modulen M1 und M2 bei der Anmeldung zur Masterarbeit überwiegend erworben zu haben.

Die entsprechenden Vorgaben des § 11 der Prüfungsordnung für das Masterstudium im Lehramt an der Universität Siegen bleiben unberührt.

§ 9
Masterarbeit

Wird die Masterarbeit im Fach Bildungswissenschaften mit integrierter Förderpädagogik geschrieben, beträgt der Anteil der Arbeit 20 LP.

§ 10
Studienverlaufspläne

Studienverlaufspläne dienen zur Orientierung. Veranstaltungen und Leistungspunkte können unter Berücksichtigung der Studienordnung auch in anderer Reihenfolge besucht und erworben werden (Praxissemester im 3. Semester)

Semes-	M1 (6 LP) Schule und Lehrerberuf	M2 (10 LP + 6 LP) Forschendes Lernen in der förderpädagogischen Schulpraxis der FSP ESE und LE	M3 (6 LP) Professionalisierung / Abschlussmodul	SW S/LP
	Vorlesung „Einführung in die Grundschulpädagogik“ 1 (LP)	Vorbereitungsseminar (3LP) Portfolio (1LP) Forschungsprojekt (3 LP)		4/8
		Begleitseminar und Nachbereitung (4 LP) Begleitung durch ZfsL (3 LP) Projektbericht (2 LP)		4/9
	Themenbezogene Vertiefung (2 LP) Klausur (2 LP)		Workshop (2 LP) Individuelle Vertiefung (2 LP) Abschlusskolloquium (2 LP)	6/10
				14/2 1 (27)

§ 11

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Fachspezifische Bestimmung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Lehrerbildungsrates vom 13. Mai 2013

Siegen, den 22. Mai 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)